



Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sowie zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (IPV): Fragebogen zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmer / in:

Name / Organisation: **SVP Obwalden**

Kontaktperson: **Remo Fanger**

Telefon:

E-Mail: **remo.fanger@parl-ow.ch**

Datum: **26. November 2024**

Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassung dauert **bis am 18. Dezember 2024.**
2. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail an volkswirtschaftsdepartement@ow.ch im Word-Format sehr dankbar.
3. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Punkten können Sie unter den "Bemerkungen" bei der jeweiligen Frage aufführen.

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartements danken wir für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Volkswirtschaftsdepartement Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
041 666 63 32
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.1)

Art. 2 Abs. 2	Befürworten Sie die Änderung in Art. 2 Abs. 2 (Festlegung Selbstbehalt mit Bandbreite durch Regierungsrat)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Die effektive Festsetzung durch den Regierungsrat muss auch in Zukunft im bisherigen Rahmen geschehen, damit das IPV-Budget deswegen nie überschritten wird.	

Art. 2 Abs. 2	Befürworten Sie die Beibehaltung des variablen Selbstbehalts?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Das System hat sich seit Jahren bewährt.	

Art. 2 Abs. 4	Befürworten Sie die Streichung der fixen Budgetvorgabe von 8,5 Prozent für den Kantonsbeitrag?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<p>Die Differenz zwischen Budget und Auszahlung ist in den vergangenen Jahren grossmehrfach auf die nicht eingereichten Anträge zurückzuführen. Im Budget nun einfach einen tieferen Wert aus Erfahrung einzusetzen und dann im schlimmsten Fall höhere Zahlungen mit der Begründung der gebundenen Ausgaben zu zahlen, wird nicht unterstützt.</p> <p>Auch der scheinbare Vorteil und der finanzpolitische Trick, dass die Schuldenbremse durch diese Reduktion im Budget besser eingehalten werden kann, wird nicht unterstützt.</p>	

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.11)

Art. 1 Abs. 2	Befürworten Sie die Änderung in Art. 1 Abs. 2 (Redaktionelle Anpassung ‚zuständigen kantonalen Stellen‘)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Es handelt sich um eine neutrale Anpassung.	

Art. 2	Befürworten Sie die Änderung in Art. 2 (Zuständiges Departement)?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Ganz allgemein stellt sich die Frage, warum anstelle von «zuständiges Departement» das «Sicherheits- und Sozialdepartement» im Gesetz aufgenommen werden soll. Da bekannt ist, dass nichts so stetig wie der Wandel ist, sollten in den Gesetzen nicht die Namen aufgenommen werden.	

Art. 3	Befürworten Sie die Änderung in Art. 3 (Zuständige Stelle für den Vollzug der Prämienverbilligungen (Vollzugsstelle))?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
--------	--	---

Bemerkungen	Es handelt sich um eine neutrale Anpassung.
-------------	---

Art. 3 Abs. 1 Art. 4 Abs. 2d Art. 9 Abs. 2 Art. 10 Abs. 1 Art. 10 Abs. 2 Art. 10 Abs. 3 Art. 10 Abs. 6 Art. 13 Abs. 1 Art. 13 Abs. 2 Art. 15 Abs. 1 Art. 15 Abs. 2 Art. 15a Abs. 1 Art. 15a Abs. 2	Befürworten Sie die Änderung in den vorgenannten Artikeln: Ersatz ‚zuständige kantonale Stelle‘ durch ‚Vollzugsstelle‘	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Es handelt sich um eine neutrale Anpassung.	

Art. 3 Abs. 1e	Befürworten Sie die Änderung in Art. 3 Abs. 1e (Koordination zwischen Versicherern, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2	Befürworten Sie die Beibehaltung der Einkommensobergrenzen bei einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 50 000.– (ohne Kinder) resp. Fr. 70 000.– (mit Kindern)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 (Zugangsdaten zur Antragsstellung bis Ende Dezember)	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

Art. 10 Abs. 3	Befürworten Sie die Änderung in Art. 10 Abs. 3 (Antragsfrist)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

Art. 10 Abs. 4	Befürworten Sie die Änderung in Art. 10 Abs. 4 (Antragsfrist nach Art. 8 Abs. 4)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

Art. 15a Abs. 2 und Abs. 3	Befürworten Sie die Änderung in 15a Abs. 2 und Abs. 3 (Amts- und Rechtshilfe)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

Beschäftigungsgrad	Befürworten Sie angesichts des nachteiligen Kosten-Nutzen-Verhältnisses den Verzicht auf die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	Falls NEIN: Welche Umsetzungsvariante bevorzugen Sie? A) Kürzung IPV auf Beschäftigungsgrad (vgl. Bericht 3.2.1) B) Anrechnung hypothetisches Einkommen (vgl. 3.2.2)	<input checked="" type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B
Bemerkungen	<p>Wir sind nach wie vor der Meinung, dass freiwillig gewählte Pensenreduktionen nie zu einer 100%igen Prämienverbilligung führen dürfen!</p> <p>Bei der Steuerklärung wird bereits von den Steuerpflichtigen der Beschäftigungsgrad erhoben. Um einen uferlosen administrativen Aufwand zu vermeiden, ist für diese Umsetzung ein pragmatischer Weg zu wählen.</p> <p><u>Vorschlag:</u> Beim Antragsformular muss eine unfreiwillige Reduktion des Beschäftigungsgrades auf Basis von vorgegebenen Lebenssituationen (gemäss Bericht 3.2.3) z. Bsp. durch ein «Ankreuzen» angegeben werden. Ohne diese Angabe (unfreiwillig) werden die Prämienverbilligungen dem in der Steuerklärung deklarierten Beschäftigungsgrad angepasst.</p> <p>Wir dürfen davon ausgehen, dass wir ehrliche Bürger im Kanton haben, weshalb bei einer Falschangabe beim «Ankreuzen» der unfreiwilligen Reduktion des Beschäftigungsgrades zu einer Sanktion wie z. Bsp. der Streichung der IPV für die nächsten x Jahre führen muss.</p> <p>Die Vollzugsstelle hat die Angaben stichprobenweise zu kontrollieren, um keinen administrativen «Moloch» zu generieren.</p>	

WEITERE BEMERKUNGEN

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for additional remarks or comments. It occupies the upper half of the page.